

1	<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
1.1	Wahlgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten	86 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	383 €
1.3	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.3.1	Reihengrabstätte	905 €
1.3.2	Pflegeleichte Reihengrabstätte	1.045 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	574 €
1.5	Urnenwahlgrabstätte	625 €
1.6	Einheitlicher Grabflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte	
1.6.1	Leichen im Grabkammersystem	677 €
1.6.2	Aschen (Urnen)	383 €
1.7	Wahlgrabstätte (einstellig)	
1.7.1	Traditionelle Grabstätte	1.175 €
1.7.2	Pflegefreie Grabstätte	1.455 €
1.8	Doppelwahlgrabstätte (zweistellig)	1.825 €
1.9	dreistellige Wahlgrabstätte	2.475 €
1.10	vierstellige Wahlgrabstätte	3.125 €

Mit den unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Gebühren wird der Erwerb des Nutzungsrechts für den Zeitraum der jeweiligen Ruhezeit (§ 11 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling) abgegolten. Die Gebühren nach lfd. Nr. 1.3.2, 1.6 und 1.7.2 beinhalten zusätzlich die Grabpflege für den Zeitraum der Ruhezeit.

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Absätze 2, 3 und 6 und § 16 Absatz 3 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling wird je Jahr 1/25 der Gebühren für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle erhoben.

2	<u>Gebühren für Bestattung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)</u>	
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Tot- und Fehlgeburten	75 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	187 €
2.1.3	Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	665 €
2.1.4	Bestattung mit Tieflage	831 €
2.1.5	Bestattung im Grabkammersystem	500 €
2.2	Urnenbestattung	162 €

3	<u>Gebühren für Ausgrabung, Umbettung, nachträgliche Tieferlegung</u>	
3.1	Ausgrabung (Öffnen der bisherigen Grabstätte, Heben der Leiche/ Gebeine/Urne, Schließen der Grabstätte)	
3.1.1	Leiche/Gebeine - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –	373 €
3.1.2	Leiche/Gebeine - Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr –	1.330 €
3.1.3	Leiche/Gebeine aus Tieflage	1.729 €
3.1.4	Urne	243 €
3.2	Umbettung (Öffnen der bisherigen Grabstätte und Heben der Leiche/ Gebeine/Urne, Schließen der bisherigen Grabstätte, Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen der neuen Grabstätte, Senken der Leiche/ Gebeine/Urne und Schließen der neuen Grabstätte)	
3.2.1	Leiche/Gebeine - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –	560 €
3.2.2	Leiche/Gebeine - Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr –	1.995 €
3.2.3	Leiche/Gebeine aus/in Grabstätte mit Tieflage	2.560 €
3.2.4	Urne	405 €
3.3	Nachträgliche Tieferlegung der Leiche/Gebeine (Öffnen der Grabstätte, Heben der Leiche/Gebeine, Ausheben der Grabstätte als Tiefgrab, Wiederbeisetzung der Leiche/Gebeine, Schließen des Grabes)	1.776 €
4	<u>Gebühren für Leichenkammer / Leichenhalle</u>	
4.1	Leichenkammer - pauschal je Bestattung –	31 €
4.2	Leichenhalle - pauschal je Bestattung -	175 €
5	<u>Abräumen von Wahlgräbern</u>	
5.1	Abräumen eines Einzelwahlgrabes ohne Grabeinfassung	307 €
5.2	Abräumen eines Einzelwahlgrabes mit Grabeinfassung	406 €
5.3	Abräumen eines Doppelwahlgrabes ohne Grabeinfassung	447 €
5.4	Abräumen eines Doppelwahlgrabes mit Grabeinfassung	574 €
5.5	Abräumen eines Urnenwahlgrabes ohne Grabeinfassung	120 €
5.6	Abräumen eines Urnenwahlgrabes mit Grabeinfassung oder Platte	180 €
6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
6.1	Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales /Gedenkzeichens, pro Grabstelle	20 €
6.2	Erlaubnis zum Verlegen von Wegeplatten, Kantensteinen, Steineinfassungen oder Steinplattenumrandungen, pro Grabstelle	10 €
6.3	Zulassung gemäß § 7 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling für Gewerbetreibende und ihre Bediensteten	
6.3.1	Erstmalige Zulassung für die Dauer von 3 Jahren	26 €

6.3.2	Verlängerung je angefangenes weiteres Kalenderjahr	5 €
6.3.3	Zulassung einmaliger gewerblicher Arbeiten für einen Arbeitstag	10 €
6.4	Bereitstellung einer mobilen Mikrofonanlage	11 €
6.5	Anbringung eines Namensschildes an einer Gedenkmauer	76 €
6.6	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	